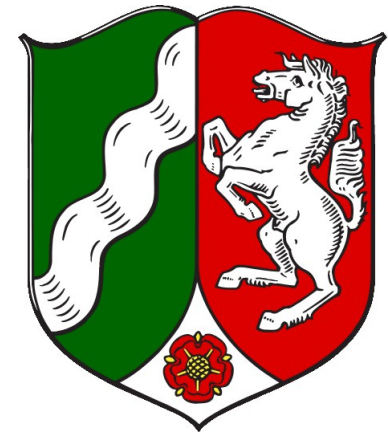


# Stadtschulpflegschaft Paderborn

Eltern informieren Eltern



## Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und die Bedeutung für Grundschulen



Vertretung der Grundschulen

Marianne Moser, Michael Schäder

Februar 2011

[www.stadtschulpflegschaft-paderborn.de](http://www.stadtschulpflegschaft-paderborn.de)

# Allgemeines

---

## Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

- Auch unter folgenden Namen zu finden
  - 4. Schulrechtsänderungsgesetz
  - Kleine Schulgesetznovelle
- Verabschiedet am 15. Dezember 2010
- Wirksam unmittelbar mit Veröffentlichung am 21. Dezember 2010
  - § 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz tritt zum Schuljahr 2011/2012 in Kraft (01. Aug. 2011, keine Auswirkung auf Grundschulen)

Ministerium für  
Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# § 11 Grundschule

## Absatz 4 – Grundschulempfehlungen

---

*(4) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.*

- Die Schulempfehlung ist nicht mehr verbindlich
- Wegfall des Prognoseunterrichts
- Die Eltern entscheiden (wieder) über die Schulform
- Gilt bereits zum Schuljahr 2011/2012



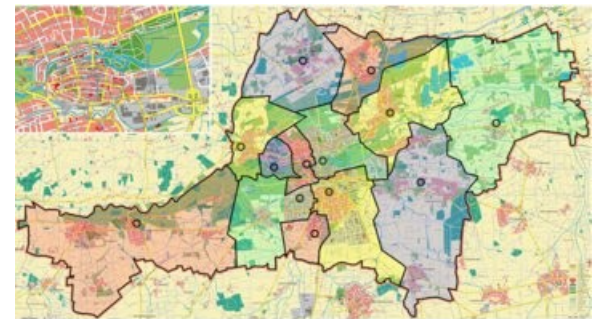
# § 46 Schulaufnahme, Schulwechsel

## Absatz 3 – Schuleinzugsbereiche

---

*(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.*

- Der Schulträger kann Schuleinzugsbereiche definieren.
- Steuerungselement in der Schulentwicklungsplanung.
- Sollte der Erhaltung einer sinnvollen Abdeckung und der Standortsicherung dienen.
- Paderborn hat z. Zt. keine Pläne zur Einführung von Schuleinzugsbereichen. (Aussage Hr. Walter 12/2010)



# § 49 Zeugnisse, Bescheinigungen

## Absatz 2 – Kopfnoten

---

*(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.*

- *Kopfnoten entfallen*
- Schulkonferenz *muss* Grundsätze aufstellen
- Zeugnis-/Versetzungskonferenz entscheidet individuell
- Gilt bereits zum Halbjahreszeugnis 2010/2011



# § 35 Beginn der Schulpflicht (Ausblick)

## Absatz 1 – Stichtag Einschulung

---

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres.

- Der Stichtag 30. September (2011/2012) soll *eingefroren* werden, eine weitere Vorverlegung soll nicht mehr erfolgen
- Z.Zt. noch *alte* Regelung im SchulG
- Im Entwurf enthalten wurde jedoch zurückgezogen (erst ab 2012/2013 wirksam)
- Muss neu im Landtag eingebracht werden
- Frühere Einschulung wie bisher auf Antrag möglich

